

Flurbereinigungsbeschuß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach

- 1.1 Nach § 87 und § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Großbrennbach und Kleinbrennbach die Flurbereinigung **Großbrennbach**, Landkreis Sömmerda, angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneunordnungsamtes Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.
- 1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die im Zusammenhang bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland nach § 1 FlurbG und für alle anderen Flurstücke des aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurbereinigungsgebietes nach § 87 FlurbG.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1743 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch einen schwarzen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großbrennbach".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Großbrennbach.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- der Träger des Unternehmens;
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha**, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

8. Auslegung des Beschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Anlage 1 und die Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungscommunen Großbrennbach und Kleinbrennbach sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Buttstedt, Buttstädt, Ellersleben, Guthmannshausen, Kleinneuhäusen, Krauthelm, Neumark und Vogelsberg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in den Gemarkungen Großbrennbach und Kleinbrennbach zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Deutsche Bahn AG plant im Rahmen der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" den Neubau der Bahnstrecke Erfurt - Leipzig/Halle. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke wurde im März 1994 ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingeleitet. Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Neubaustrecke und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Großbrennbach werden Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, daß die hierfür benötigten Flächen von der Deutschen Bahn AG nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde. Die Schnellbahntrasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, unterbricht Wegeverbindungen und Gewässer. Es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen bedeutende betriebswirtschaftliche Einbußen. Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Festlegungen über das Ausmaß des Landverlustes wurden gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Thüringer Bauernverband, getroffen.

Die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Großbrennbach sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Flurbereinigung erforderlich ist. Die Zuziehung dieser Flächen ist aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen notwendig, um die jeweiligen Katasterunterlagen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Geeignete Maßnahmen zur besseren Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen, das Anlegen von Ortsradwegen, die Regulierung der Wasserverhältnisse in der Ortslage sowie die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebensverhältnisse verbessern.

Die gemeinsame Bearbeitung des Gebietes, das nach § 1 FlurbG angeordnet wird und des Gebietes, das nach § 87 FlurbG angeordnet wird, in einem Verfahren, soll sicherstellen, daß die vom Unternehmen verursachten Maßnahmen reibungslos auf die in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr.1 sowie der Anlage 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen und orientiert sich an den Rändern des Verfahrensgebietes überwiegend an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung in Bachstedt über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Organisationen und Behörden wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach nach § 1 FlurbG und § 87 FlurbG sind gegeben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Von den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit" wurde das Teilprojekt Nr. 8.2 "Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle als vordringlicher Bedarf festgestellt.

Für die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf der Schiene haben die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) gegründet. Die PBDE verfolgt unter anderem die Verwirklichung des Projektes - Schiene - Nr. 8 der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit". Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neubzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen des zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzlich keine öffentlichen Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Verbindungen nach Berlin erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit sich bringen. Das konkrete Planungsziel der Deutschen Bahn AG steht damit im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Bundesbahngesetz. Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, ja teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, sich weitgehend die Vorteile der Eisenbahn wie geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen, Umweltfreundlichkeit infolge minimaler Schadstoffimmission, geringen Landbedarfs, weniger belästigenden Verkehrslärms und hohe Sicherheit unter Beachtung ökonomischer Kriterien zu Nutze zu machen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Erfurt-Leipzig/Halle geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:
gez. Heider

Ausgefertigt:
Erfurt, den 14.02.1995
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag:



(Schreiber)

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Großbrennbach vom 10.02. 1995 Gebietsabgrenzung

Gemarkung Großbrennbach

Flur : 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

alle Flurstücke;

Flur: 10

alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
1026/2, 1027/2, 1027/4, 1027b, 1027c, 1028a, 1028b,
1028c, 1028d, 1029/2, 1032/2, 1033, 1034, 1035, 1036,
1067, 1068, 1202/1, 1685/2, 1686, 1687, 1688, 1689,
1690, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740;

Flur: 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

alle Flurstücke;

Gemarkung Kleinbrennbach

Flur: 5

alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
507, 508a, 508b, 509, 510, 511, 512, 515a, 515b, 521,
522, 523/1, 523/2, 878, 879, 940, 941, 942;

Flur: 6

alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.
622, 623/1, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636/1,
636/2, 637, 638a, 638b, 639, 640, 641, 642, 643, 644,
872.

1:25000

10.02.95

1995

1995

Großbrennbach

Kleinbrennbach

1:25000

10.02.95

1995

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

Gemarkungsgrenze

ICE-Trasse

Verfahrensgebietsgrenze

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Großbrennbach, Az.: 1-3-0106

1.1 Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 1-3-0106 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach wie folgt geändert:

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach werden ausgeschlossen:

Gemarkung Großbrennbach

Flur 1, die Flurstücke
41/4, 42, 43

Flur 3, die Flurstücke
470, 471/2, 472/2, 473/3, 474/3, 475/2, 476/2, 477/2, 522/2

1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung nunmehr eine Fläche von **1744** ha.

1.4 Weiterhin wird auf der Grundlage des § 132 FlurbG die nachstehend genannte offenbare Unrichtigkeit des Beschlusses vom 10.02.1995 vom Amtswegen wie folgt berichtigt:
Die Flächengröße des Verfahrensgebietes Großbrennbach wurde fälschlicherweise mit 1743 ha angegeben (Seite 1, Punkt 2.). Die tatsächliche Größe betrug 1747 ha.

2. Teilung des Flurbereinigungsgebietes Großbrennbach in die Flurbereinigungsgebiete Großbrennbach-Ort, Az.: 1-1-0315 und Großbrennbach-Feld, Az.: 1-3-0106

2.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird von dem nunmehr geänderten Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Großbrennbach-Ort nach § 1 FlurbG fortgeführt:

2.2 Dem selbständigen Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Großbrennbach

Flur 1 alle Flurstücke außer den Flurstücken:

39/1, 40/1, 41/1, 41/4, 42, 43, 156/1, 156/6, 157/1

Flur 2 alle Flurstücke außer den Flurstücken:

205/1, 205/2, 205/4, 205/5, 206/1, 206/2, 206/5, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 209, 210/1, 210/2, 210/3, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 229/2, 230/2, 231/2, 232/1, 232/2, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 236/1, 236/2, 238/4, 241/1, 242/1, 243/1, 344/2, 345/1, 345/3

Flur 3, die Flurstücke

460/4, 460/6, 460/7, 461/2, 461/3, 462, 463, 464, 466/1, 466/2, 467/1, 467/2, 468, 469, 490/3, 580/8, 1760,

Flur 5, die Flurstücke

671/8, 685/1, 686/1, 687/1, 687/2, 688, 689/4, 689/5, 689/7, 689/8, 689/9, 689/13, 689/21, 689/22, 689/23, 689/24, 689/25, 689/26, 689/27, 689/29, 689/30, 689/32, 689/35, 689/36, 689/37, 689/38, 689/39, 689/40, 689/46, 689/47, 689/48, 689/49, 689/50, 689/51, 1853, 1855, 1856, 1864, 1865, 1866, 1867, 1985, 1987, 1990, 1992,

Flur 6, die Flurstücke

690/4, 691, 692, 704/4, 705, 708, 757/1, 779, 780, 781, 782/1, 782/2, 783/1, 783/2, 784/1, 784/2, 785/2, 785/3, 786/5, 786/6, 786/9, 786/12, 786/13,

Flur 7, die Flurstücke

807/3, 808/3

Flur 9, die Flurstücke

926/2, 928/2, 929/3, 931/2, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939/1, 954/2, 955, 957, 958, 959, 960/1, 976, 977/1, 977/2, 977/3, 978/1, 978/3, 979/1, 979/2, 979/3, 979/4, 986/1, 986/3, 987/1, 988/1, 988/2, 989, 990, 991/1, 991/2, 992/1, 992/2, 992/4, 992/5, 992/6

Flur 11, die Flurstücke

1264/1, 1274/1, 1275/4, 1275/5, 1276/8, 1276/9, 1277/5, 1277/6, 1277/7, 1277/8, 1278/1

- 2.3 Das Verfahrensgebiet Großbrennbach-Ort hat eine Verfahrensfläche von **66** ha.
- 2.4 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort einbezogene Teil des gemäß Nr. 1.2 geänderten Flurbereinigungsgebietes Großbrennbach bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Großbrennbach-Feld, Az.: 1-3-0106. Das Verfahrensgebiet Großbrennbach-Feld hat nunmehr eine Verfahrensfläche von **1678** ha.

2.5 Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großbrennbach-Ort" .

3.2 Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Feld liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großbrennbach-Feld" .

3.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Großbrennbach.

4. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die dem Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Feld und für die dem Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort unterliegenden Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit der noch aufzustellenden Flurbereinigungspläne die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Großbrennbach vom 10.02.1995 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter fort; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Großbrennbach und Kleinbrennbach sowie für die angrenzenden Gemeinden Buttstädt, Ellersleben, Guthmannshausen, Kleinneuhäusen, Krauthausen, Neuhäusen und Vogelsberg

in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt

in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt

in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

in der Verwaltungsgemeinschaft Bersteden

und

in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ in Schloßvippach zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Großbrennbach ist am 10.02.1995 als kombiniertes Verfahren nach § 1 FlurbG (Ortslage) und § 87 FlurbG (ICE-Trasse) angeordnet worden. Beim Bau der ICE-Trasse sind Verzögerungen eingetreten, so dass für den nach § 87 FlurbG angeordneten Bereich der Flurbereinigung Großbrennbach das Verfahren nicht weiter bearbeitet werden kann.

Aufgrund des dringenden Regulierungsbedarfes in der Ortslage Großbrennbach, ist eine Teilung des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach notwendig geworden, um für die Ortslage das Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG separat weiterzuführen. Die damit verbundene beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Der dringende Regulierungsbedarf der Ortslage ergibt sich aus den folgenden Punkten:

- Ein Teil des im Ortsrandbereich katastermäßig vorhandenen Wege- und Gewässernetzes wurde in der Örtlichkeit umverlegt bzw. beseitigt. Im Ergebnis entspricht die Örtlichkeit nicht mehr der Kartengrundlage des Katasters.
- Darüber hinaus ergeben sich teilweise Erschließungsmängel in der Ortslage sowie baurechtswidrige Zustände. Das Ortsbild wird durch sanierungsbedürftige Bausubstanz gestört. Zur Beseitigung der Mängel müssen die Flurstücksgrenzen der Örtlichkeit angepasst und teilweise erstmalig abgemarkt werden.

Die Teilung des Verfahrens und damit die Abgrenzung für das Flurbereinigungsverfahren Großbrennbach-Ort erfolgte unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie kataster- und vermessungstechnischer Belange.

Um dem Rechnung zu tragen wurden die unter Punkt 1.2 genannten Grundstücke in Abstimmung mit der Gemeinde Großbrennbach aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da diese Flächen dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes unterliegen. Die Umsetzung des B-Planes zur Schaffung von Bauplätzen ist im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach dem BauGB geplant, so dass das

Flurbereinungsverfahren Großbrenbach-Ort ohne weitere Verzögerungen fortgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Dr. Thöne
Abteilungsleiter

DS

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Großbrennbach und Großbrennbach-Ort

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12. 2001 (BGBl. I S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vom 05.04.2004 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach, Landkreis Sömmerda, Az.: 1-3-0106, dahingehend geändert, dass die Grundstücke

Gemarkung Großbrennbach
Flur 5 Flurstücke 652 und 656

aus dem Verfahren ausgeschlossen werden und gleichzeitig zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach-Ort, Landkreis Sömmerda, Az.: 1-1-0315, zugezogen werden.

Das Verfahrensgebiet Großbrennbach, Az.: 1-3-0106 hat nach der Ausschließung der vorstehend aufgeführten Flurstücke nunmehr eine Fläche von 1676 ha.

Das Verfahrensgebiet Großbrennbach-Ort, Az.: 1-1-0315 hat nunmehr nach der Zuziehung der o.g. Flurstücke eine Verfahrensfläche von 68 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung nach § 1 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.04.2004 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großbrennbach-Ort".

4. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die dem Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach-Ort unterliegenden Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden

Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Großbrennbach vom 10.02.1995 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter fort; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Mit Beschluss des TMLNU vom 10.02.1995 wurde das kombinierte Verfahren Großbrennbach nach § 1 und § 87 FlurbG angeordnet. Wegen der erheblichen unternehmensbedingten Verzögerungen musste zur effektiveren Erreichung der unterschiedlichen Verfahrensziele, das Verfahren Großbrennbach mit Beschluss des TMLNU vom 05.04.2004 in die selbständigen Verfahren Großbrennbach nach § 87 FlurbG und Großbrennbach-Ort nach § 1 FlurbG geteilt.

Im Rahmen der erforderlichen Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum im Verfahren Großbrennbach-Ort wird für die Abfindung des Bodeneigentümers Ersatzland benötigt. Nachdem im Verfahrensgebiet Großbrennbach-Ort nicht genügend Tauschland zur Verfügung steht, ist die Zuziehung der beiden Flurstücke, die als Tauschland geeignet sind, zum Verfahren erforderlich, um den Landabfindungsanspruch des Bodeneigentümers gewährleisten zu können.

Da die Größe der hinzukommenden Fläche im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes unbedeutend ist, kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden.

Damit ist die Voraussetzung zum Erlass eines Änderungsbeschlusses durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha nach § 8 Abs. 1 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Großbrennbach-Ort gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hepping
Amtsleiter

(DS)